



Niederspannungs-Installationsverordnung: Jahresbericht 2014

Sicherheit im Zentrum

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI stellt sicher, dass nur Personen mit ausreichenden Qualifikationen in der Schweiz Elektroinstallationsarbeiten ausführen.

Dem ESTI obliegt die Aufsicht und Kontrolle im Bereich der elektrischen Niederspannungsinstallationen. Diese Aufgabe beinhaltet u.a. die Erteilung (und den Widerruf) von allgemeinen Installationsbewilligungen, Ersatzbewilligungen und Kontrollbewilligungen. Im Weiteren ist das ESTI zuständig für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen elektrotechnischen Ausbildungen von Personen, die in der Schweiz als Niedergelassene dauernd oder als Dienstleistungserbringer aus einem EU/EFTA-Staat im Rahmen der Personalfreizügigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr einen reglementierten Beruf des Elektro-Installationsgewerbes (Elektro-Installateur EFZ, Elektro-Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis, diplomierter Elektro-Installateur) ausüben wollen. Das ESTI setzt auch die periodische Installationskontrolle durch. Im Übrigen legt es besonderen Wert auf die Information der Branche und der Öffentlichkeit. Das ESTI veröffentlicht daher regelmässig Mitteilungen, die sich mit ausgewählten Themen zur Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) befassen.

Ende 2014 waren 5601 (Vorjahr 5470) allgemeine Installationsbewilligungen, 30 (29) Ersatzbewilligungen und 2608 (2650) Kontrollbewilligungen gültig. Das ESTI wendete für die Aufsicht und Kontrolle bei den allgemeinen Installationsbewilligungen und den Ersatzbewilligungen mehrere Hundert Stunden auf; ferner wurden 472 (503) Inhaber einer Kontrollbewilligung inspiziert. In 3 (1) Fällen musste die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe widerrufen werden. Im Weiteren behandelte das ESTI 355 (262) Fälle wegen möglicher Verstösse gegen die NIV, woraus 188 (183) Strafanzeigen an das Bundesamt für Energie BFE resultierten. Ausserdem überprüfte das Inspektorat in rund 150 Fällen die Berufsqualifikationen von Personen mit einer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung (Niedergelassene und Dienstleistungserbringer). Schliesslich konnte das ESTI 4847 (5499) Fälle zur Durchsetzung der periodischen Kontrolle abschliessen.

dischen elektrotechnischen Ausbildung (Niedergelassene und Dienstleistungserbringer). Schliesslich konnte das ESTI 4847 (5499) Fälle zur Durchsetzung der periodischen Kontrolle abschliessen.

Kontrollbewilligungen

Am 31. Dezember 2014 waren 954 natürliche Personen und 1654 juristische Personen Inhaber einer Kontrollbewilligung.

Es wurden 472 Inhaber einer Kontrollbewilligung inspiziert. Der Zweck der Kontrollen besteht darin, festzustellen, ob der Inhaber die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Jeder Bewilligungsinhaber wird innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal kontrolliert.

Es wurden folgende Mängel festgestellt (Reihenfolge nach Häufigkeit):

- Die Weiterbildung ist ungenügend (35 Fälle);
- die Messgeräte werden nicht regelmässig kalibriert (29 Fälle);
- die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist nicht vollständig (23 Fälle);
- die Fragen und Antworten des BFE zur NIV (Fact-Sheets) sind zu wenig bekannt (12 Fälle);
- es besteht Unklarheit darüber, ob auch für die Mängelbehebung nach erfolgter Installationskontrolle ein Sicherheitsnachweis ausgestellt werden muss (11 Fälle);
- es besteht Unsicherheit darüber, ob die Frist für die Behebung von Mängeln aus Installationskontrollen überwacht werden muss (10 Fälle);
- es besteht Unklarheit darüber, ob nach erfolgter Mängelbehebung eine Nachkontrolle erforderlich ist (9 Fälle);
- im Mess- und Prüfprotokoll erwähnte technische Normen (EN 61439, 60204, 50160) sind nicht vorhanden (8 Fälle);
- Tatsachen, die eine Änderung der Kontrollbewilligung erfordern, werden dem ESTI nicht gemeldet (6 Fälle);

- die aktuelle Ausgabe der Niederspannungs-Installations-Norm (NIN) ist nicht vorhanden (2 Fälle);
- Mess- und Prüfprotokolle, welche die Grundlage für den Sicherheitsnachweis bilden, fehlen (1 Fall).

Allgemeine Installationsbewilligungen

Am 31. Dezember 2014 waren 1212 natürliche Personen und 4389 Betriebe Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung.

System der Aufsicht

Es gibt keine regelmässige Überprüfung der Bewilligungsinhaber auf Gesetzeskonformität. Nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und Erteilung der Bewilligung durch das ESTI ist der Bewilligungsinhaber für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selber verantwortlich. Das ESTI muss aber bei Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten aktiv werden, sei es aufgrund eigener Erkenntnisse oder Meldungen Dritter (Netzbetreiberinnen, unabhängige Kontrollorgane und akkreditierte Inspektionsstellen, Mitbewerber, Eigentümer von elektrischen Installationen usw.).

Für die Kontrollen von Inhabern einer allgemeinen Installationsbewilligung wendete das ESTI mehrere Hundert Stunden auf. Diese beinhalteten im Wesentlichen die Inspektion von Betrieben (Organisation, Ausrüstung usw.) sowie von Installationsarbeiten auf Baustellen.

Strafanzeigen

Es wurden 355 (262) Fälle wegen möglicher strafbarer Verstösse gegen die NIV (Installieren ohne Bewilligung, Kontrollieren ohne Bewilligung, Pflichtverletzungen des Bewilligungsinhabers) behandelt. Daraus resultierten 188 (183) Strafanzeigen an das BFE.

Strafanzeigen wegen Installierens ohne Bewilligung (Art. 42 Bst. a NIV)

Es ergingen 89 (103) Strafanzeigen. 58 (66) Anzeigen betrafen Inländer, 31 (37) Anzeigen Personen oder Betriebe mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem EU-Staat.



Strafanzeigen wegen Kontrollierens ohne Bewilligung (Art. 42 Bst. b NIV)

Es gab 9 (5) Strafanzeigen, die alle Inländer betrafen.

Strafanzeigen wegen Pflichtverletzung eines Bewilligungsinhabers (Art. 42 Bst. c NIV)

Eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 42 Bst. c NIV begeht insbesondere, wer vorgeschriebene Kontrollen nicht oder in schwerwiegender Weise nicht korrekt ausführt oder elektrische Installationen mit gefährlichen Mängeln dem Eigentümer übergibt.

Im Weiteren gilt als Pflichtverletzung das zur Verfügung stellen der Bewilligung, das heisst das Melden von Installationsarbeiten, die durch Personen ausgeführt werden, die nicht Betriebsangehörige des Bewilligungsinhabers sind, und das Ausstellen des Sicherheitsnachweises nach Beendigung dieser Arbeiten.

Es erfolgten 90 (75) Strafanzeigen. 86 Anzeigen betrafen Inländer und vier Anzeigen Betriebe mit Sitz in einem EU-Staat.

Widerruf der allgemeinen Installationsbewilligung

In drei Fällen musste die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe widerrufen werden, weil die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt waren.

Ersatzbewilligungen

Am 31. Dezember 2014 waren 30 (29) Betriebe Inhaber einer Ersatzbewilligung. Diese kann vom ESTI erteilt werden, wenn ein Betrieb vorübergehend keine fachkundige Person (diplomierter Elektro-Installateur oder erfolgreicher Absolvent der Praxisprüfung nach NIV) beschäftigt. Die Ersatzbewilligung ist sechs Monate gültig; sie kann um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Solange der Betrieb eine Ersatzbewilligung besitzt, muss das ESTI dessen Installationsfähigkeit besonders beaufsichtigen. Inspiziert wird jeweils der Betrieb selber (Organisation, Ausrüstung usw.) sowie mindestens eine laufende Installationsarbeit.

Teilzeitbeschäftigung des fachkundigen Leiters

Ein Elektro-Installationsbetrieb darf den fachkundigen Leiter unter gewissen Voraussetzungen in einem Teilzeitarbeitsverhältnis beschäftigen. Der Beschäftigungsgrad muss mindestens 20 % betragen

und der fachkundige Leiter darf insgesamt nicht mehr als drei Betriebe betreuen (vgl. Art. 9 Abs. 3 NIV). Da solche Teilzeitarbeitsverhältnisse erfahrungsgemäss ein gewisses Missbrauchspotenzial in sich bergen (Stichwort: „Schreibtisch-Aufsicht“), führte das ESTI in mehreren Betrieben, die den fachkundigen Leiter in Teilzeit beschäftigen, eine Stichprobenkontrolle durch, um festzustellen, ob der Bewilligungsinhaber die Anforderungen der Verordnung einhält. Dabei wurden folgende Mängel festgestellt (nicht quantifiziert):

- Die im Betrieb geleisteten Stunden werden vom fachkundigen Leiter nicht rapportiert, weshalb die Wirksamkeit der technischen Aufsicht über die Installationsarbeiten nicht nachvollziehbar ist;
- der fachkundige Leiter ist im Betrieb nicht fest angestellt, sondern arbeitet im Auftragsverhältnis.

Die Bewilligungsinhaber wurden angewiesen, festgestellte Mängel zu beseitigen. Wo ein nach NIV strafbares Verhalten (Pflichtverletzung im Sinne von Art. 42 Bst. c NIV) vorlag, erfolgte Strafanzeige an das BFE.

Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Ausbildungen

Wer seine Ausbildung im Ausland absolviert hat und in der Schweiz dauerhaft einen reglementierten elektrotechnischen Beruf (Elektro-Installateur EFZ, Elektro-Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis, diplomierter Elektro-Installateur) ausüben möchte, muss beim ESTI die Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikationen mit derjenigen Ausbildung in der Schweiz verlangen, welche zur Ausübung des angestrebten Berufs in der Schweiz ermächtigt.

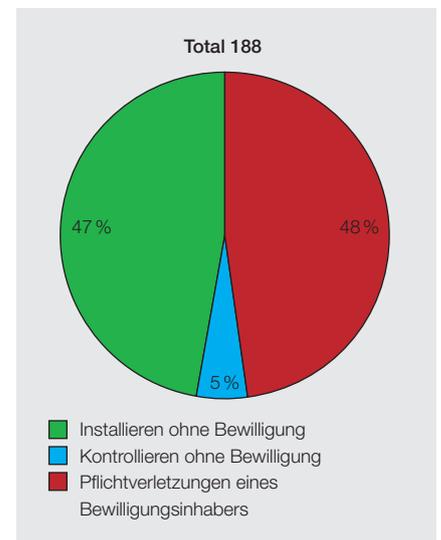
Für Angehörige von EU/EFTA-Staaten richtet sich das Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung mit einer Ausbildung in der Schweiz nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

In einem ersten Schritt prüft das ESTI jeweils, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen der Anerkennung der Berufserfahrung erfüllt. Eine solche setzt namentlich eine Tätigkeit von gewisser Dauer in selbständiger Tätigkeit, als Betriebsleiter oder in einer anderen leitenden Stellung voraus. Zusätzlich ist teilweise eine Ausbildung von einer gewissen Mindestdauer erforderlich.

Erfüllt der Gesuchsteller die Anforderungen der Anerkennung gestützt auf die Berufserfahrung nicht, erfolgt ein Vergleich der Ausbildungen. Hierbei beschränkt sich die Nachprüfung auf diejenigen Fächer, die für das sichere Erstellen, Ändern und in Stand stellen von elektrischen Niederspannungsinstallationen in der Schweiz relevant sind.

Lassen sich aufgrund des Vergleichs der Ausbildungen keine wesentlichen Unterschiede feststellen, verfügt das ESTI die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung. Ergeben sich hingegen aus dem Vergleich der Ausbildungen wesentliche Unterschiede, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit haben können, prüft das ESTI in einem weiteren Schritt, ob die vom Gesuchsteller in seinem Herkunftsstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen seiner Berufspraxis erlangten Kenntnisse die festgestellten wesentlichen Unterschiede aufwiegen können.

Nur wenn wesentliche Unterschiede bestehen und diese nicht durch die Berufserfahrung kompensiert werden können, verfügt das ESTI Ausgleichsmaßnahmen. Diese bestehen in einem Anpassungslehrgang von maximal 3 Jahren oder einer Eignungsprüfung beim Inspektorat. Der Gesuchsteller kann wählen, ob er den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung absolvieren möchte. Entscheidet er sich für den Anpassungslehrgang, steht es dem ESTI sodann frei, im Rahmen einer Bewertung dieses Lehrgangs zu überprüfen, ob der Gesuchsteller die fehlenden Kenntnisse erlangt hat. Diese Bewertung kann bei-



Strafanzeigen gestützt auf Art. 42 NIV.



spielsweise mit einem Fachgespräch erfolgen.

Das Verfahren für Staatsangehörige von Drittstaaten – darunter sind alle Staaten zu verstehen, die weder der EU noch der EFTA angehören – richtet sich zwar nicht nach der Richtlinie 2005/36/EG, sondern nach Art. 8 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 NIV in Verbindung mit den Art. 69–69c der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101), es weist aber nur geringe Unterschiede zu jenem Verfahren auf. Der Hauptunterschied besteht darin, dass eine Anerkennung der Gleichwertigkeit alleine aufgrund der Berufserfahrung nicht vorgesehen ist. Zudem kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn im Herkunftsland die gleiche Bildungsstufe erreicht wurde wie diejenige, deren Gleichwertigkeit in der Schweiz verlangt wird.

Das ESTI behandelte rund 60 Gesuche von Staatsangehörigen eines EU-Staats um Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit einem in der Schweiz reglementierten elektrotechnischen Beruf. Zirka ein Drittel der Gesuche stammte von deutschen Staatsangehörigen. Die übrigen Gesuche wurden von – nach Häufigkeit – italienischen, französischen, niederländischen, österreichischen, portugiesischen, slowakischen, polnischen, slowenischen, spanischen, belgischen, bulgarischen, griechischen und kroatischen Staatsangehörigen eingereicht. Das ESTI verfügte in knapp der Hälfte der Fälle – überwiegend handelte es sich um deutsche elektrotechnische Ausbildungen – die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung. In 15 Fällen verfügte das ESTI eine Ausgleichsmassnahme; auf 10 Gesuche trat es nicht ein, weil die Gesuchsteller trotz wiederholter Aufforderung Dokumente, die für die Prüfung der Gleichwertigkeit wesentlich sind, nicht einreichten. Die übrigen Fälle wurden durch Rückzug des Gesuchs erledigt.

Im Weiteren behandelte das ESTI rund 15 Gesuche von Staatsangehörigen von Drittstaaten (Irak, Kanada, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Nigeria, Republik Kongo, Serbien, Türkei, Ukraine). Die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung war in keinem Fall gegeben. In einem Fall verfügte das Inspektorat eine Ausgleichsmassnahme. Die übrigen Gesuche wurden durch einen Nichteintretensentscheid des ESTI oder durch Rückzug erledigt.

Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten

Wenn eine Person aus einem EU/EFTA-Staat im Rahmen der Personenfreizügigkeit in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr eine Dienstleistung in einem reglementierten Beruf des Elektro-Installationsgewerbes (Elektro-Installateur EFZ, Elektro-Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis, diplomierter Elektro-Installateur) erbringen will, muss sie zuerst eine Meldung über das Online-Meldesystem des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI einreichen. Anschliessend prüft das ESTI die Berufsqualifikationen dieser Person nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG. Kommt das ESTI zum Schluss, dass die Berufsqualifikationen ausreichend sind, teilt es dem Dienstleistungserbringer mit, dass er zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassen ist. Gleichzeitig erteilt das ESTI dem Dienstleistungserbringer die für die Berufsausübung erforderliche Installationsbewilligung.

Weichen die Berufsqualifikationen wesentlich von den in der Schweiz geltenden Anforderungen zur Ausübung des reglementierten Berufs ab und gefährden die Abweichungen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, hat der Dienstleistungserbringer die Möglichkeit, beim ESTI eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Prüfung kann ein Mal wiederholt werden.

Das ESTI überprüfte in rund 80 Fällen die Berufsqualifikationen eines Dienstleistungserbringers aus einem EU Staat. Rund 50 Fälle betrafen Dienstleistungserbringer aus Deutschland. Die übrigen Dienstleistungserbringer stammten – nach Häufigkeit – aus Italien, Österreich, den Niederlanden und Frankreich. Die Berufsqualifikationen wurden vom ESTI mehrheitlich als ausreichend betrachtet. In zehn Fällen verfügte das ESTI eine Eignungsprüfung, die nur in einem einzigen Fall, im Rahmen einer Wiederholungsprüfung, bestanden wurde. Fünf Kandidaten verzichteten auf die Absolvierung der Eignungsprüfung und vier Kandidaten bestanden diese nicht.

Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle

Aufgrund von Art. 36 Abs. 1 NIV fordern die Netzbetreiberinnen die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus dem Niederspannungsverteilsnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate

vor Ablauf der Kontrollperiode auf, den Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Der Nachweis bescheinigt, dass die Installationen mängelfrei sind. Bleibt der Eigentümer nach der Aufforderung sowie zwei Mahnungen der Netzbetreiberin untätig, übergibt die Netzbetreiberin dem ESTI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle.

In der Folge setzt das ESTI dem Eigentümer eine letzte Frist an und droht für den Unterlassungsfall eine gebührenpflichtige Verfügung an. Eine allfällige Verfügung ist mit einer Strafandrohung bei Missachtung dieser Verfügung verbunden. Handelt der Eigentümer nicht, erfolgt eine Strafanzeige an das BFE; zudem wird dem Eigentümer eine Vollstreckungsverfügung angedroht. Bleibt der Eigentümer weiterhin untätig, erlässt das ESTI eine gebührenpflichtige Vollstreckungsverfügung, welche die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers beinhaltet.

Zwecks Durchsetzung der periodischen Kontrolle stellte das ESTI 4771 (6796) säumigen Eigentümern eine Mahnung zu, erliess 1320 (1131) gebührenpflichtige Verfügungen, reichte beim BFE 315 (124) Strafanzeigen wegen Missachtens der Verfügung ein, drohte 89 (124) gebührenpflichtige Vollstreckungsverfügungen an, erliess 80 (42) solche Verfügungen und führte in 6 (10) Fällen die Kontrolle zwangsweise durch. 4847 (5499) Fälle konnten nach dem Einreichen des periodischen Sicherheitsnachweises abgeschlossen werden.

ESTI-Mitteilungen

Das ESTI veröffentlicht regelmässig Mitteilungen zu Themen aus der NIV. Unter www.esti.admin.ch Dokumentation > ESTI-Mitteilungen > NIV/NIN > 2014 wurden folgende Texte publiziert:

- Photovoltaikanlagen (ersetzt Mitteilung aus dem Jahr 2010);
- Elektroinstallationen durch Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA;
- Elektrische Installation oder Erzeugnis?
- Wirksame technische Aufsicht über die Installationsarbeiten – Welche Pflichten hat eine fachkundige Person?
- Ersatzbewilligung – Kein Automatismus bei der Verlängerung.

Diese Mitteilungen richten sich hauptsächlich an Elektro-Installateure, private Kontrollorgane und Netzbetreiberinnen, aber auch an das interessierte Publikum, wie beispielsweise die Eigentümer von elektrischen Installationen.



Beurteilung und Ausblick

Die Mängelquoten bei den inspizierten Inhabern einer Kontrollbewilligung bezüglich ungenügender Weiterbildung sowie unvollständiger persönlicher Schutzausrüstung (PSA) sind gegenüber dem Vorjahr merklich zurückgegangen (von 12 auf etwas über 7 % bzw. von 11 auf knapp 5 %). Es ist das Bestreben des ESTI, dass diese Mängelquoten noch weiter fallen.

Die Zahl der Strafanzeigen an das BFE wegen Verstössen gegen die NIV hat sich in den letzten vier Jahren zwischen 180 und 200 eingependelt. Für das Jahr 2015 wird eine ähnlich hohe Zahl von Strafanzeigen erwartet.

Aufgrund von teilweise unbefriedigenden Ergebnissen von Stichprobenkont-

rollen in Betrieben, die den fachkundigen Leiter in Teilzeit beschäftigen, wird das ESTI im Jahr 2015 die Kontrollen in diesem Bereich intensivieren.

Mit den Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Personen mit einer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung wird sichergestellt, dass nur Personen mit ausreichenden Fähigkeiten in der Schweiz Elektroinstallationsarbeiten ausführen.

Die Zahl der Mahnungen an säumige Eigentümer zwecks Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle sowie die Zahl der vom ESTI diesbezüglich abgeschlossenen Fälle war gegenüber dem Vorjahr etwas rückläufig. Dies deshalb, weil die Netzbetreiberinnen dem Inspek-

torat weniger Fälle überwiesen haben. Für 2015 rechnet das ESTI mit Erledigungszahlen auf dem Vorjahresniveau.

Dario Marty, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch